

auf denen Urbans II. finden sich: Ort, Tag, Monat, oder auch der Tag vor den Ort gesetzt, vielleicht gar Tag ohne Ort (wenn die Drucke zuverlässig sind, z. B. J. 4070, 4079, 4098 etc.), dann mit Tag, Monat, Incarnation, dazu noch den Ort, ferner den Datar, oder Ort, Inkarnation, Monat und Indiction, oder gar die grosse Bullendatierung. Man sieht, Alles schwankt noch, das häufigste jedoch ist Ort, Tag und Monat; genau die gleichen Theile enthalten zwei datierte Breven Gregors VII¹⁾, dagegen treten uns die Datierungen des Registers Nr. 2 scharf durchgebildet entgegen mit: Ort, Tag, Monat und Indiction. Dies passt absolut nicht in den Rahmen, um so weniger, als thatsächlich diese Datierungsart erst mit Gregor VIII. aufkommt²⁾, also mehr als 100 Jahre später. Auch das ist noch zu erwähnen, dass die Ortsangabe des Registers ungewöhnlich allgemein gehalten wurde, es heisst fast stets 'Romae', selten 'Laterani' oder dergl. In dem einen datierten Ausserregisterbreve haben wir 'Laterani', und ein Gleiches pflegen die Bullen zu bringen. Es liegt danach auch hier nahe, an selbständigen Zusatz der Datierungsformel zu denken, doch darf nicht übersehen werden, dass auch unter Urban II. noch bisweilen das allgemeinere 'Romae' bei Brevendatierungen vorkommt, wenngleich in durchaus anderem Zahlenverhältnisse.

Durch diese Ausführungen muss der Werth der Datierungen im Register Nr. 2 auf das schwerste beeinträchtigt werden³⁾, nun gar, wenn man bedenkt, dass im ursprünglichen Register Nr. 1 einzelne Stücke anders, sogar in abweichenden Büchern eingereiht gewesen sind, und, dass Buch und Datierung (wenigstens Jahresdatierung) sich zu decken haben.

VI. Der Wortlaut der Texte im Register Nr. 2 und der der Originale ist nicht der gleiche.

Orig. St.-Omer.	Reg. Nr. 2.
clericis et comitibus de castro S. Pauli, Widoni et Ugoni, salutem et apostolicam bene- dictionem, si oboedierint.	Uberto et clericis et comi- tibus de castro S. Pauli, Gui- doni et Ugoni salutem et apostolicam benedictionem.

So die beiderseitige Adresse, wobei auf der Hand liegt, dass kein Zufall obwaltet, 'Uberto et' hat das Register mehr, 'si oboedierint' weniger, letzteres eine selten angewendete Kundgebung päpstlichen Zornes⁴⁾. Die meisten Abweichungen im Conscripte dagegen sind unbedeutend.

1) Vergl. vorige Anmerkung. Mit Sicherheit lässt sich nicht sagen, in wie weit die Datierung ursprünglich ist, das Chart. de Lérins (Acta I, Nr. 54), ist eine etwas zweifelhafte Quelle. 2) Etwa mit Reminiscenz an Register Nr. 2? 3) Vergl. die Abhandlung von Dünzelmann, Forschungen XV, S. 515 ff. 4) Vergl. meine Urk. der päpstl. Kanzlei, S. 45.